



## Abfüllung und Mengenkennzeichnung von Fertigpackungen mit Brennholzscheiten bis 50 kg oder 50 Liter oder 50 dm<sup>3</sup>

Informationen für Händler, Hersteller, Einführer und Betriebe  
der Brennholzproduktion und des Brennholzhandels  
(Stand: 01.03.2016)

### Inhalt

1. Fertigpackungen mit Brennholzscheiten
2. Mengenkennzeichnung
3. Grundpreis
4. Messgeräte und Prüfverfahren zur Bestimmung der Scheitholzmenge
5. Kontrollen durch die Behörden
6. Rechtsgrundlagen

### 1. Fertigpackungen mit Brennholzscheiten

Sofern Brennholzscheite in **bereits abgepackter Form** (Säcke, Bündel, Tüten, Kartons) in den Verkehr gebracht werden, sind sie im Sinne des Mess- und Eichgesetzes Fertigpackungen (§ 42 Mess- und Eichgesetz - MessEG). Die allgemeine Verkehrsauffassung lässt derzeit eine **Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen** zu.

Die gesetzlichen Anforderungen an Nennfüllmengen gelten zum Zeitpunkt der Herstellung oder ab dem Zeitpunkt des Verbringens in den Geltungsbereich der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV). Sie betreffen Hersteller und Einführer.

Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Nennfüllmengkennzeichnung gelten in jeder Handelsstufe und betreffen auch Händler.

Werden Fertigpackungen **mit einer Nennfüllmenge von bis zu 10 kg, 10 Liter oder 10 dm<sup>3</sup>** in Verkehr gebracht, darf die Nennfüllmenge im Mittel nicht unterschritten werden. Maximal 2 % der Packungen eines Gesamtloses dürfen eine Minusabweichung von 1,5 % bis 3,0 % der Nennfüllmenge haben. Keine der hergestellten Packungen darf eine größere Minusabweichung als 3,0 % aufweisen (§ 22 FertigPackV).

*Beispiel für Abfüllung von Raschelsäcken mit Brennholzscheiten je 10 dm<sup>3</sup> Nennfüllmenge: Prüflös 20 Stück → In keinem Sack darf weniger als 9,7 dm<sup>3</sup> Inhalt (Volumen der Brennholzscheite zum Zeitpunkt der Herstellung; 10 dm<sup>3</sup> - 0,3 dm<sup>3</sup> = 9,7 dm<sup>3</sup>) enthalten sein. Die 20 Säcke müssen zusammen einen Inhalt von mindestens 20 x 10 dm<sup>3</sup> = 200 dm<sup>3</sup> aufweisen.*

Werden Fertigpackungen **mit Nennfüllmengen von mehr als 10 kg, 10 Liter oder 10 dm<sup>3</sup>** in den Verkehr gebracht, sind die Abfülleinrichtungen von der Eichpflicht ausgenommen, wenn durch eine geeignete nachgeschaltete Waage sichergestellt ist, dass alle Fertigpackungen aussortiert werden, bei denen größere Minusabweichungen auftreten als

- 150 g bzw. ml (bei einer Nennfüllmenge von 10 bis 15 kg bzw. l)
  - 1 % der Nennfüllmenge (bei einer Nennfüllmenge von 15 bis 50 kg bzw. l)
- (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 FertigPackV).

### 2. Mengenkennzeichnung

Der Verkauf ohne Mengenkennzeichnung der Nennfüllmenge ist nicht zulässig. Weiterhin sind unbestimmte Füllmengenangaben, z. B. „ca.-Angaben“ und die Angabe von Füllmengenbereichen, z. B. „3 kg bis 4 kg“, nicht zulässig. Die Schriftgröße der Zahlenangaben muss bei Fertigpackungen mit mehr als 1000 g Füllmenge mindestens **6 mm** betragen.

Beim Inverkehrbringen sowie beim Verkauf von Fertigpackungen sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben. Für die gesetzlichen Einheiten dürfen nur die festgelegten Namen oder Zeichen verwendet werden (§ 18 Abs. 4, 5 FertigPackV, § 1 Abs. 1 EinZeitG).



## Fertigpackungen mit Brennholzscheiten

### Eichrechtliche Grundlagen

Bezeichnung	Richtig	Beispiele	Falsch
Kilogramm	kg	4 kg	KG, Kilo
Gramm	g	2 500 g	G, gr.
Liter	l, l, L	16 l oder 16 L	Ltr.
Kubikdezimeter (= 1 Liter)	dm <sup>3</sup>	21,4 dm <sup>3</sup>	-
Kubikmeter	m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	-
-	-	-	rdm
-	-	-	Raummeter
-	-	-	Schüttraummeter (srm)

### 3. Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Als Mengeneinheit gilt für Brennholz ein Kilogramm, ein Liter bzw. ein dm<sup>3</sup>. Beispiele: 5,45 €/kg oder 5,45 €/l oder 5,45 €/dm<sup>3</sup>.

### 4. Messgeräte und Prüfverfahren zur Bestimmung der Scheitholzmenge

#### 4.1 Kennzeichnung nach Volumen

Erfolgt die Füllmengenkennzeichnung des Brennholzes **nach Volumen**, muss das reine Holzvolumen mit geeigneten Methoden bestimmt werden, z. B.:

- durch Verdrängungsverfahren mit Wasser oder Granulat (Referenzverfahren)
- bei sortenreiner Abfüllung mit Hilfe der Rohdichte der jeweiligen Holzart in Verbindung mit einer geeigneten und geeichten Waage
- mittels Brennholzrahmen mit individuellen Umrechnungsfaktoren.

#### 4.2 Kennzeichnung nach Gewicht

Erfolgt die Füllmengenkennzeichnung des Brennholzes **nach Gewicht**, muss eine geeignete und geeichte Waage zur Kontrolle der Füllmenge verwendet werden (§ 27 Abs.1 FertigPackV). Die Holzfeuchte muss nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV), bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Holzes, kleiner als 25 % sein.

#### 4.3 Eichpflicht, Kennzeichnung und Eichfrist (§ 37 und § 38 MessEG, § 34 MessEV)

Die Eichung ist rechtzeitig durch den Messgeräteverwender oder eine durch ihn bevollmächtigte Person beim zuständigen Eichamt zu beantragen. Die Eichfrist bemisst sich gemäß § 34 MessEV und ist aus dem Eichkennzeichen der Eichbehörde oder der Kennzeichnung beim Inverkehrbringen ersichtlich.

#### Beispiele:

##### Kennzeichnung einer nichtselbsttätigen Waage

- bestehend aus
- der CE-Konformitätskennzeichnung,
  - den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht wurde (hier: „15“ für das Jahr 2015),
  - der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle,
  - der Metrologie-Kennzeichnung (grüne quadratische Marke, Buchstabe „M“)

CE 15 M 0115

##### Konformitätsbewertet:

im Laufe des Jahres 2015

##### Beginn der Eichfrist:

mit dem Inverkehrbringen

**Ende der Eichfrist:** 31.12.2017

(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)

##### Eichung beantragen:

spätestens im Jahre 2017

(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)



## Fertigpackungen mit Brennholzscheiten

### Eichrechtliche Grundlagen

#### Eichkennzeichen der Eichbehörde



oder



*Hauptstempel (links → alt): Es sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres angegeben, in dem die Eichfrist endet, hier: geeicht bis zum Jahr 2017.*

*Eichkennzeichen (rechts → neu): Es sind die beiden letzten Ziffern des Jahres angegeben, in dem die Eichfrist beginnt, hier: „15“ für das Jahr 2015.*

**Geeicht:** im Laufe des Jahres 2015

**Beginn der Eichfrist:** Tag der Eichung

**Ende der Eichfrist:** 31.12.2017

(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)

**Eichung beantragen:**

spätestens im Jahre 2017

(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)

## 5. Kontrollen durch die Behörden

### (§§ 1, 42, 43, 44, 50, 52, 60 MessEG; § 34 FertigPackV)

Die Eichbehörden sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, ob die Füllmengen der Fertigpackungen mit festen Brennstoffen zum Zeitpunkt der Herstellung oder des Verbringens in den Geltungsbereich der FertigPackV den gesetzlichen Forderungen entsprechen. Ein Verstoß gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann.

## 6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)
- Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG)
- Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung – EinhV)
- Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung - FertigPackV)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)

Weitere Informationen zu den Rechtsquellen finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.**

**[www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)**

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)  
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: [dam@img.bayern.de](mailto:dam@img.bayern.de); [www.agme.de](http://www.agme.de)

